

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 706/72 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dwora G [REDACTED] .

[REDACTED] Ch [REDACTED] Street, New York 20, N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 910; 1972, 27) die am 24. Januar 1964 geforderte Entschädigung für Gesundheitsschaden und die gleichzeitig beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 169 Abs. 1 BEG abgelehnt. Mit den Angriffen der Beschwerde hat sich der Bundesgerichtshof bereits in

- 3 -

dem Urteil vom 6. Juli 1972 - IX ZR 132/69 - auseinander-
gesetzt; darauf wird verwiesen. Das Bundesverfassungs-
gericht hat die gegen dieses Urteil erhobene Verfassungs-
beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Ma1

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)